Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 823
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

zum Thema:
Öffnungsperspektiven für die Kinos in Berlin

und **Antwort** vom 18. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27823
vom 03. Juni 2021

über

Öffnungsperspektiven für die Kinos in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Öffnungsperspektiven haben die Kinos in Berlin, die in vielen anderen Bundesländern bereits wieder ihren Spielbetrieb aufgenommen haben?

Zu 1.:

In Berlin ist die Öffnung der Freiluftkinos seit dem 21.05.2021 möglich, die Öffnung der Indoor-Kinos seit dem 04.06.2021. Gerade durch Freiluftkinos wird diese Möglichkeit stark in Anspruch genommen. Für Indoor-Kinos empfehlen die Kinoverbände AG Kino und HDF die Öffnung für den 01.07.2021.

2. Welche Kriterien sollen im Kino selbst gelten? (Anzahl der Plätze, Abstand, Maskenpflicht, Testpflicht usw.) Wird die Wiederaufnahme des NRW-Modells, dem sich Berlin vor dem Lockdown angeschlossen hatte, angestrebt?

Zu 2.:

Nach der aktuell (14.06.2021) gültigen Infektionsschutzverordnung sind für Indoor-Kinos folgende Kriterien relevant:

- 1,5 m Abstand (dieser kann unterschritten werden, wenn Testpflicht oder Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen vorgesehen sind)

- o Maskenpflicht (kann durch Hygienerahmenkonzept abbedungen werden)
- o Testpflicht (ab 11 Personen)
- o bei maschineller Belüftung über 100 Personen (höchstens 500)

Die Infektionsschutzverordnung wird abhängig vom Infektionsgeschehen fortlaufend angepasst. Dabei werden auch Erfahrungen aus anderen Ländern berücksichtigt.
Mit den Hygienerahmenkonzepten werden die für Kinos gültigen Bedingungen im Detail geregelt. Diese befinden sich noch in der Abstimmung zwischen Senatskanzlei und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

3. Teilt der Senat die Auffassung, dass insbesondere eine Maskenpflicht am Platz einen erheblichen wirtschaftlichen Verlust für die Kinobetreiber mit sich bringt, da ein nicht unerheblicher Teil des Umsatzes durch den Verkauf von Speisen und Getränken erzielt wird?

Zu 3.:

Dem Senat sind die wirtschaftlichen Belange der Kinobetreiber bekannt. Er muss allerdings eine Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen und gesundheitlichen Belangen herbeiführen. Diese Abwägung erfolgt aktuell bei der Ausarbeitung und Abstimmung des Hygienerahmenkonzeptes.

4. Sind dem Senat Fälle bekannt, wo Kinos durch die Pandemie bedingt ihren Betrieb aufgegeben haben? Wenn ja, welche?

Zu 4.:

Während der Pandemie wurde nach Kenntnis des Senats lediglich das Kino Colosseum geschlossen. Nach Angaben des Kinoverbandes AG Kino hatte dies nicht primär pandemiebedingte Gründe.

Berlin, den 18. Juni 2021

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r
Chef der Senatskanzlei